

# Zhromadne elektroniske hamtske łopjeno Gemeinsames elektronisches Amtsblatt

Ausgabe 11/2025 – KW 12 vom 19.03.2025



**Seite 2:** Nächste Sprechstunde des Bürgerpolizisten  
**Seite 2:** Fundsache  
**Seite 2:** Fortsetzung der Straßenbefahrung - Messfahrzeug erneut im Landkreis im Einsatz  
**Seite 3:** Beschlüsse der öffentlichen Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ vom 18.03.2025  
**Seite 19-20:** Pressemitteilung: Neue Praxisbausteine für selbstverwaltete Jugendclubs



**Seite 4:** Mobile Augenvorsorge macht Station in Crostwitz



**Seite 5:** Beschlüsse des Gemeinderates Nebelschütz vom 12.03.2025



**Seite 6-7:** Einladung des Gemeinderates Panschwitz-Kuckau zum 27.03.2025 mit Tagesordnung



**Seite 8:** Beschlüsse des Gemeinderates Räckelwitz vom 12.03.2025  
**Seite 9-15:** Satzung der Gemeinde Räckelwitz über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)



**Seite 16-18:** Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters, Gemarkungen Naußlitz und Schmerlitz

**Impressum:**

**Seite 2**



ze sobustawskimi gmejnami Chrósčicy, Njebjelčicy, Pančicy-Kukow, Worklecy a Ralbicy-Róžant  
mit den Mitgliedsgemeinden Crostwitz, Nebelschütz, Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz und Ralbitz-Rosenthal

### **Die nächste Sprechstunde des Bürgerpolizisten**

Herrn Kober wird am Dienstag, dem 25.03.2025 in der Zeit  
von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr durchgeführt (Verbandsgebäude – Zimmer 212).

### **Fundsache**

Im Fundbüro wurde ein Herrenfahrrad abgegeben.  
Falls Sie Ihres vermissen, melden Sie sich bitte unter 035796 / 946212.

### **Fortsetzung der Straßenbefahrung - Messfahrzeug erneut im Landkreis im Einsatz**

Nach der „Winterpause“ geht das Projekt „Digitale Integrationsplattform für Straßendaten“ (DIS) in die nächste Projektphase. Die Digitalisierung der Straßennetze aller 57 Gemeinden des Landkreises Bautzen ist abgeschlossen, die Daten werden aktuell von den Gemeinden evaluiert.

Seit März 2025 sind wieder die speziellen Messfahrzeuge von der Firma LEHMANN + PARTNER GmbH aus Erfurt im Einsatz, die u.a. mit hochauflösenden Kameras und verschiedenen Laserscannern ausgestattet sind. Diese Fahrzeuge werden voraussichtlich noch bis Mai 2025 die Straßen digital erfassen und vermessen. Durch die Nutzung der hochauflösenden und georeferenzierten Bilder sowie der Laserscandaten erhalten die Verwaltungen ein realitätsgetreues Abbild ihrer Infrastruktur, einen sogenannten „Digitalen Zwilling“.

Mithilfe dieser Daten werden sämtliche Informationen erfasst, welche für die Digitalisierung der rechtlich notwendigen Straßenbestandsverzeichnisse der Städte und Gemeinden erforderlich sind.

Bei der Straßenbefahrung werden die Bestimmungen des Datenschutzes konsequent eingehalten. Personenbezogene Daten, wie Gesichter und Kfz-Kennzeichen, werden automatisiert unkenntlich gemacht.

---

### **Impressum**

Amtsblatt des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ und seiner Mitgliedsgemeinden  
Crostwitz, Nebelschütz, Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz und Ralbitz-Rosenthal

Herausgeber: Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“ ([verwaltung@am-klosterwasser.de](mailto:verwaltung@am-klosterwasser.de),  
035796 946-0)

Redaktion: Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“, Amtsblattredaktion  
Verantwortlich für den amtlichen Teil: der Verbandsvorsitzende

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter [www.am-klosterwasser.de](http://www.am-klosterwasser.de) – „Bekanntmachungen und Mitteilungen“ und in den Gemeindeverwaltungen sowie im Verwaltungsverband erhältlich.

**Wobzamknjenja Zarjadniskeho zwjazka „Při Klóšterskej wodže“ na zjawnej zhromadźiznje dnja 18.03.2025**

**wobzamknjenje čo. 05/2025**

Wobzamknjenje k změnje wustawkow Zarjadniskeho zwjazka

**wobzamknjenje čo. 06/2025**

Wotzamknjenje dodatneho zrěčenja wo pruwowanju kónclětnych wotličenjow za 5 sobustawskich gmejnow zarjadniskeho zwjazka

**wobzamknjenje čo. 07/2025**

Přiwzaće a posrědkowanje pjenježnych abo wěcných darow a podpěrow w hódnoće pod/nad 1.000,00 eurow

Dohlad do protokola respektiwne wobzamknjenjow zjawneho posedženja w cyłym wobjimje je w času rěčnych hodžin zarjadniskeho zwjazka móžny. Dalša móžnosć wobsteji na internetowej stronje Zarjadniskeho zwjazka “Při Klóšterskej wodže” pod [www.am-klosterwasser.de](http://www.am-klosterwasser.de).

Stefan Anders  
předsyda zarjadniskeho zwjazka

**Beschlüsse der öffentlichen Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ vom 18.03.2025**

**Beschluss Nr. 05/2025**

Beschluss zur Änderung der Verbandssatzung

**Beschluss Nr. 06/2025**

Abschluss eines Nachtrages zum Vertrag über die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse für die 5 Mitgliedsgemeinden des Verwaltungsverbandes

**Beschluss Nr. 07/2025**

Annahme oder Vermittlung von Geld- und Sachspenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Wert über 1.000,00 €

In die Niederschrift bzw. in die Beschlüsse der öffentlichen Beratung im vollen Wortlaut kann während der Dienststunden des Verwaltungsverbandes eingesehen werden.

Desweiteren besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme im Internet auf der Homepage des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ ([www.am-klosterwasser.de](http://www.am-klosterwasser.de)) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“.

Stefan Anders  
Verbandsvorsitzender



## Mobile Augenvorsorge macht Station in Crostwitz

Am 25. April kommt das Mirantus Augenmobil erstmals auch nach Crostwitz, um den Bewohnern wohnortnahe Augenuntersuchungen zu ermöglichen. Gerade im ländlichen Raum ist es oft eine Herausforderung, einen Termin beim Augenarzt zu bekommen – viele Praxen nehmen keine neuen Patienten mehr auf und die Wege sind oft weit. Das Projekt zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung schafft dafür eine neue Lösung: Mobile Augenuntersuchungen. Dazu zählen mitunter eine Augeninnendruckmessung, Sehschärfestimmung, Netzhautaufnahmen und die Überprüfung der aktuellen Brillenstärke. Nach Auswertung vom Augenarzt erhalten alle Teilnehmer einen schriftlichen Ergebnisbericht.

### Wann und wo finden die Augenuntersuchungen statt?

**Datum:** 25.04.2025 - weitere Termine auf Anfrage

**Ort:** Mehrzweckhalle (Hornigstraße 34, 01920 Crostwitz)

Die Selbstkosten (69,- €) können vor Ort bar oder mit Karte bezahlt werden. Terminvereinbarung erforderlich: Telefonisch unter 030 232 578 130 oder online unter [www.mirantus.com/termine](http://www.mirantus.com/termine) möglich.

**Über Mirantus** Mirantus ist ein Gesundheitsunternehmen aus Berlin, das gemeinsam mit lokalen Partnern und Gemeinden die augengesundheitliche Versorgung in ländlichen Regionen verbessert. Der Fokus der Untersuchung liegt in der Früherkennung von Veränderungen des Sehens bzw. des vorderen und hinteren Augenabschnitts. Der schriftliche Ergebnisbericht erhält keine Diagnose und ersetzt nicht die Diagnosestellung und Behandlung durch einen Augenarzt.

mirantus  
HEALTH

## Mobile Augenuntersuchung in Crostwitz

Begrenzte Termine



**Datum:** 25.04.2025

**Ort:** Mehrzweckhalle  
(Hornigstraße 34, 01920 Crostwitz)

**Informationen & Terminvereinbarung:**  
Telefonzentrale: 030 232 578 130  
Webseite: [www.mirantus.com/termine](http://www.mirantus.com/termine)

Voranmeldung erforderlich | Ab 18 Jahren | Selbstkosten 69 €



Mirantus ist Anbieter von nicht-ärztlichen Augenuntersuchungen mit Fokus auf Früherkennung einer Diabeteseinblendung.  
Mirantus Health GmbH | Dornschützstraße 73a, 10117 Berlin | HRB 246118 B, Amtsgericht Charlottenburg (Berlin)



### **Beschlüsse des Gemeinderates Nebelschütz**

In der Beratung des Gemeinderates Nebelschütz am 12.03.2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### **Mitteilung zu Umlaufbeschluss 05-01/2025**

#### **Beschluss 06-03/2025**

Beschluss zur Auflösung der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Lausitzer Naturenergie e.G.

Aufhebung der Beschlüsse 21-05/2023 i.V.m. 03-01/2020 und Rückabwicklung des Beitritts

#### **Beschluss 07-03/2025**

Beschluss zur Finanzierung der Sanierung der Parkstraße in Piskowitz von Ortsende bis zum Ende des 1. Bauabschnitts an der K9232, Deckenerneuerung

#### **Beschluss 08-03/2025**

Annahme oder Vermittlung von Geld- und Sachspenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Wert unter 1.000,00 €

#### **Beschluss 09-03/2025**

Annahme oder Vermittlung von Geld- und Sachspenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Wert über 1.000,00 €

In die Niederschrift bzw. in die Beschlüsse im vollen Wortlaut kann während der Dienststunden des Büros der Gemeinde eingesehen werden.

André Bulang  
wjesnjanosta / Bürgermeister



**Gmejna Pančicy-Kukow**  
**Gemeinde Panschwitz-Kuckau**

Gemeinde Panschwitz-Kuckau / Poststr. 8 / 01920 Panschwitz-Kuckau

Ansprechpartner:  
Telefon: 035796 941-75  
Telefax: 035796 941-74  
Internet: [www.panschwitz-kuckau.de](http://www.panschwitz-kuckau.de)  
E-mail: [gemeinde@panschwitz-kuckau.de](mailto:gemeinde@panschwitz-kuckau.de)

Datum: 18.03.2025

**Přeprošenje**

Přeprošu Was wutrobnje na zhromadźiznu gmejnskeje rady Pančicy-Kukow, kotraž wotměje so **štwórtk**, dnja **27.03.2025** w něhdyšej šuli we Wotrowje.

**Započatk: 19:00 hodź.**

**Dnjowy porjad:**

*zjawny džěl posedženja:*

1. Postrowjenje a zwěšćenje porjadneho přeprošenja a wobzamknjenjakmanosće
2. Wobkrućenje dnjoweho porjada
3. Kontrola protokola
4. 1. změnja wudospołnjowaceho wustawka "Hrodzišćowa dróha" we Wotrowje
  - 4.1 Wobzaknjenje wo wotwažowanju
  - 4.2 Wotzamknjenje wo wustawkach
5. Předstajenje a diskusija wo 1. změnje wujasnjenkeho wustawka w Pančicach-Kukowje
6. Předstajenje koncepta hašenskeje wody gmejny Pančicy-Kukow

**Einladung**

Hiermit lade ich Sie recht herzlich zur Versammlung des Gemeinderates am **Donnerstag**, dem **27.03.2025** in die ehemalige Schule in Ostro ein.

**Beginn: 19:00 Uhr**

**Tagesordnung:**

*öffentlicher Teil der Beratung:*

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Protokollkontrolle
4. 1. Änderung der Ergänzungssatzung Ostro "Burgwallstraße"
  - 4.1 Abwägungsbeschluss
  - 4.2 Satzungsbeschluss
5. Vorstellung und Diskussion über die 1. Änderung der Klarstellungssatzung Panschwitz-Kuckau
6. Vorstellung des Löschwasserkonzeptes der Gemeinde Panschwitz-Kuckau

**Postanschrift**  
Gemeinde Panschwitz-Kuckau  
Poststraße 8  
01920 Panschwitz-Kuckau

**Sprechzeiten des Bürgermeisters**  
Markus Kreuz  
donnerstags  
von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**Bankverbindung**  
Ostsächsische Sparkasse  
IBAN: DE 08 8505 0300 3000 0111 10  
BIC: OSDDDE81XXX

- |  |   |
|--|---|
| <p>7. Twarske naležnosće</p> <p>7.1 Próstwa wo natwar kólnje za grat, pawiljon a plótnej připrawy, dodatna twarska dowolnosć.</p> <p>8. Diskusija wo nócny m hasnjenju nadróžneho wobswětlenja we wšěch wjesnych džělach gmejny</p> <p>9. Informacije wjesnjanosty</p> <p>10. Naprašowanja z ludnosće</p> <p>11. Terminy</p> | <p>7. Bauangelegenheiten</p> <p>7.1 Antrag auf Errichtung eines Geräteschuppens, Pavillon und Lamellenzaunanlage, nachträgliche Baugenehmigung</p> <p>8. Diskussion über die Nachtabschaltung der örtlichen Straßenbeleuchtung in allen Ortsteilen der Gemeinde</p> <p>9. Informationen des Bürgermeisters</p> <p>10. Bürgerfragen</p> <p>11. Termine</p> |
|--|---|

Prosmy wo dypkowne wobdželenje.

Wir bitten um Ihre pünktliche Teilnahme.

**Bei Bedarf schließt sich ein nicht öffentlicher Teil der Beratung an.**

Markus Kreuz / Bürgermeister / wjesnjanosta

**Postanschrift**  
 Gemeinde Panschwitz-Kuckau  
 Poststraße 8  
 01920 Panschwitz-Kuckau

**Sprechzeiten des Bürgermeisters**  
 Markus Kreuz  
 donnerstags  
 von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
 oder nach Vereinbarung

**Bankverbindung**  
 Ostsächsische Sparkasse  
 IBAN: DE 08 8505 0300 3000 0111 10  
 BIC: OSDDDE81XXX

# Gemeinde Räckelwitz

## Gmejna Worklecy



Dreihäuser  
Horni Hajnk

Höflein  
Wudwor

Neudörfel  
Nowa Wjeska

Räckelwitz  
Worklecy

Schmeckwitz  
Smječkecy

Teichhäuser  
Haty

### **Beschlüsse des Gemeinderates Räckelwitz**

In der Beratung des Gemeinderates Räckelwitz am 12.03.2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### **Beschluss 03-03/2025**

Beschluss zur Hundesteuersatzung

#### **Beschluss 04-03/2025**

Beschluss zur Vergabe von Aufträgen für die Umsetzung Brandschutz und Anbau Aufzug an der Sorbischen Oberschule "Michał Hornik" in Räckelwitz Los 01 – Abbrucharbeiten

#### **Beschluss 05-03/2025**

Antrag auf Stellungnahme zur Errichtung eines Carports auf dem Flurstück Nr. 37/3 der Gemarkung Räckelwitz

#### **Beschluss 06-03/2025**

Beschluss zur Vergabe von Schweißarbeiten zur vorläufigen Instandsetzung der Brücke Räckelwitz – Leopoldschänke

#### **Beschluss 07-03/2025**

Annahme oder Vermittlung von Geld- und Sachspenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Wert unter 1.000,00 €

In die Niederschrift bzw. in die Beschlüsse im vollen Wortlaut kann während der Dienststunden des Büros der Gemeinde eingesehen werden.

Clemens Poldrack  
wjesnjanosta / Bürgermeister

### **Bekanntmachung über Satzungsbeschluss**

In der Beratung des Gemeinderates Räckelwitz am 12.03.2025 wurde die Hundesteuersatzung der Gemeinde Räckelwitz beschlossen:



# **Satzung der Gemeinde Räckelwitz über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 2, 6 und 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 12.02.2025 mit Beschluss Nr. 03-03/2025 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Steuererhebung**

Die Gemeinde Räckelwitz erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

## **§ 2 Steuergegenstand**

1. Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde Räckelwitz zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
2. Abweichend von Abs. 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Gemeinde Räckelwitz aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern. Der Nachweis der Versteuerung obliegt dem Halter des Hundes.
3. Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Als gefährlich gelten Hunde der nachfolgenden Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander:
  - a) American Staffordshire Terrier
  - b) Bullterrier
  - c) Pitbull Terrier.Satz 1 gilt auch für Hunde anderer Rassen, deren Gefährlichkeit im Einzelfall durch die zuständige Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

## **§ 3 Steuerschuldner**

1. Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
2. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen.
3. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund bereits in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von einem Monat überschreitet.

4. Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
5. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
6. Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

#### **§ 4 Haftung**

1. Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Entstehung, Beginn und Ende der Steuerpflicht**

1. Die Hundesteuer wird als Jahressteuer erhoben. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tage im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
2. Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres.
3. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Hundehaltung beendet wird.
4. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Stadt/Gemeinde entsteht die Steuerschuld am 1. Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahres. Bei Wegzug eines Hundehalters aus dem Gemeindegebiet endet die Steuerpflicht mit Ablauf des laufenden Quartals, in dem der Wegzug erfolgt.

#### **§ 6 Steuersatz**

1. Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr
  - a) für den ersten Hund 30 EUR
  - b) für den zweiten Hund 45 EUR
  - c) für jeden weiteren Hund 45 EUR
2. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig entsprechend § 5 Abs. 2 bis 4 zu ermitteln. Gleiches gilt bei Steuervergünstigungen nach §§ 8 und 9, deren Wirkung erst im laufenden Kalenderjahr beginnt.
3. Hält ein Hundehalter neben steuerermäßigten Hunden nach § 9 weitere Hunde, so sind die steuerermäßigten Hunde bei der Ermittlung der steuerlichen Anzahl (Zählhund) nach Abs. 1 stets zuerst in Anrechnung zu bringen (Ermäßigung des Hundes mit dem niedrigsten Steuersatz).
4. Steuerbefreite Hunde nach § 8 bleiben bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Anzahl von Hunden nach Abs. 1 außer Betracht.

#### **§ 7 Steuersatz für gefährliche Hunde**

1. Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr
  - a) für den ersten gefährlichen Hund 200 EUR
  - b) und für jeden weiteren gefährlichen Hund 200 EUR

2. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig entsprechend § 5 Abs. 2 bis 4 zu ermitteln.
3. Bei gefährlichen Hunden gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 wird die Gefährlichkeit bei Welpen und Junghunden bis zu einem Alter von sechs Monaten nicht vermutet, sodass die Besteuerung während dieses Zeitraumes gemäß § 6 erfolgt.
4. Die Vermutung der Gefährlichkeit eines Hundes i. S. v. § 2 Abs. 3 kann im Einzelfall widerlegt werden. Die Entscheidung trifft die zuständige Kreispolizeibehörde auf Antrag des Halters.
5. Auf Antrag des Halters kann für Hunde i. S. v. § 2 Abs. 3 die Festsetzung der Steuersätze nach § 6 Abs. 1 erfolgen. Dem Antrag ist die Entscheidung der Kreispolizeibehörde nach Abs. 4 beizufügen. Die Festsetzung der Steuersätze nach § 6 Abs. 1 erfolgt zum Quartalsbeginn, in dem der Antrag gestellt wurde.

### **§ 8 Steuerbefreiungen**

1. Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von
  - a) Blindenführhunden;
  - b) Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen. Sonst hilflose Personen sind grundsätzlich solche Personen, welche einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
  - c) Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes;
  - d) gemäß § 6 Sächsische Jagdverordnung (SächsJagdVO) nachweislich für die Jagd brauchbaren Hunden von
    - a. Forstbediensteten, soweit die Ausübung der Jagd Dienstaufgabe ist;
    - b. beständigen Jagdaufsehern im Anstellungsverhältnis mit einem Jagdbezirksinhaber;
    - c. Jagdausübungsberechtigten, sofern sie Inhaber eines Jagdscheines sind.
  - e) Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen und ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind, sofern ordnungsgemäße Bücher geführt werden.
  - f) Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl.
2. Von der Steuerbefreiung nach Abs. 1 Buchst. a bis d ausgenommen sind gefährliche Hunde nach § 2 Abs. 3.

### **§ 9 Steuerermäßigungen**

1. Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf schriftlichen Antrag um die Hälfte für
  - a) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
  - b) Hunde, die zur Bewachung bewohnter Gebäude gehalten werden, wenn das betroffene Gebäude mehr als 500 m von einer geschlossenen Ansiedlung entfernt ist.
2. Eine Steuerermäßigung nach Abs. 1 Buchst. b wird nur für Hunde gewährt, die mindestens ein Jahr alt sind. Der Ermäßigungsgrund kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
3. Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde nach § 2 Abs. 3.

### **§ 10 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen**

1. Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 und 4 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht.
2. Eine Steuervergünstigung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Voraussetzungen für eine Vergünstigung erforderlich sind. Werden diese Unterlagen auch nach gesonderter Aufforderung nicht innerhalb der festgesetzten Frist nachgereicht, so ist der Antrag abzulehnen.
3. Eine Steuervergünstigung wird frühestens ab dem 1. des Folgequartals gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird für die Fälle des § 8 Abs. 1 Buchst. c und d sowie des § 9 Abs. 1 längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend mit entsprechender Nachweisführung neu zu beantragen. Für die Fälle des § 8 Abs. 1 Buchst. a und b wird die Steuerbefreiung bis zum Ablauf der Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises, längstens jedoch für einen Zeitraum von fünf Jahren gewährt und ist anschließend unter Vorlage des Ausweises neu zu beantragen. Die Anzeigepflichten gemäß § 12 Abs. 5 bleiben unberührt.
4. Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Vergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
5. Eine Steuervergünstigung wird versagt, wenn
  - a) die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind;
  - b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde;
  - c) die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.

### **§ 11 Entrichtung der Hundesteuer**

1. Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
2. Die Steuer ist am 01. März für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 oder 4 Satz 1 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 bzw. § 7 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
3. Endet die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 3 oder 4 Satz 2 im Laufe eines Kalenderjahres oder tritt ein Vergünstigungstatbestand nach § 8 oder § 9 ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

### **§ 12 Anzeigepflicht**

1. Wer im Gemeindegebiet Räckelwitz einen über drei Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat der Gemeinde Räckelwitz anzuzeigen. In den Fällen des § 3 Abs. 3 hat die Anzeige innerhalb von zwei Wochen nach

- Ablauf der Drei-Monats-Frist, und in den Fällen des § 5 Abs. 4 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen nach dem Zuzug zu erfolgen.
2. Die Pflicht zur Anmeldung obliegt dem Halter eines Hundes im Sinne des § 3 und den gesetzlichen Vertretern von juristischen Personen, die einen Hund in ihren Wirtschaftsbetrieb aufgenommen haben.
  3. Bei der Anmeldung sind folgende Angaben beizubringen und durch geeignete Dokumente auf Verlangen nachzuweisen:
    - Name und Anschrift des Hundehalters
    - Hunderasse und Alter des Hundes
    - Beginn der Hundehaltung
    - Name und Anschrift des Vorbesitzers/Züchters o. ä.
  4. Bei Mischlingen sind mindestens zwei Hunderassen anzugeben. Liegt eine Kreuzung mit einem gefährlichen Hund nach § 2 Abs. 3 Satz 1 vor, ist auf jeden Fall diese Hundegruppe anzugeben. Mit der Anmeldung eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 erteilt der Hundehalter sein Einverständnis zur Weitergabe der in der Anmeldung angegebenen Daten an die zuständige Kreispolizeibehörde. Erfolgt die Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes im Einzelfall durch die zuständige Kreispolizeibehörde erst nach bereits getätigter Anmeldung des Hundes, hat dies der Halter der Gemeinde Räckelwitz innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
  5. Endet die Hundehaltung, so ist das der Gemeinde Räckelwitz innerhalb von zwei Wochen unter Vorlage geeigneter Nachweise über den Verkauf, die Abgabe oder das Ableben des Hundes mitzuteilen. Wird die Frist nach Satz 1 versäumt und kann ein derartiger Nachweis nicht glaubhaft erbracht werden, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende Quartals erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
  6. Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall anzuzeigen.
  7. Eine Verpflichtung zur Anzeige nach Abs. 1 und 4 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
  8. Wird ein Hund abgegeben oder verkauft, so sind in der Mitteilung nach Abs. 4 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.
  9. Endet die Hundehaltung durch Wegzug des Hundehalters aus dem Gemeindegebiet Räckelwitz, so ist in der Mitteilung nach Abs. 4 die neue Wohnanschrift des Hundehalters anzugeben.

### **§ 13 Steueraufsicht**

1. Für jeden zur Besteuerung angemeldeten Hund sowie bei anzeigepflichtiger, aber steuerfreier Hundehaltung wird von der Gemeinde Räckelwitz eine unentgeltliche Hundesteuermarke ausgegeben bzw. mit dem Steuerbescheid übersandt. Nach Ablauf der auf der Marke eingepprägten Geltungsdauer verliert diese ihre Gültigkeit und wird durch eine neue ersetzt.
2. Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen oder die Marke in begründeten Fällen selbst mitführen. Er ist verpflichtet, den

- Bediensteten der Gemeinde Räckelwitz die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Nach Ablauf der Gültigkeit werden den Hundehaltern und den gesetzlichen Vertretern von juristischen Personen, die einen Hund in ihren Wirtschaftsbetrieb aufgenommen haben, neue Steuermarken übersandt. Bis zur Ausgabe neuer Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.
  4. Mit der Abmeldung eines Hundes ist die letzte gültige Hundesteuermarke an die Gemeinde Räckelwitz zurückzugeben. Bei Veräußerung, Abgabe oder Ableben des Hundes darf die Steuermarke nicht weitergegeben werden.
  5. Der Verlust einer Steuermarke ist unverzüglich bei der Gemeinde Räckelwitz anzuzeigen. Gegen eine Verwaltungsgebühr von 15,00€ wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Der Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Marke ist kostenfrei. Die unbrauchbar gewordene Marke ist an die Gemeinde Räckelwitz auszuhändigen. Wird eine verlorene Marke wieder aufgefunden, ist die Ersatzmarke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben. Die erhobene Verwaltungsgebühr wird in diesen Fällen erstattet.

#### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziff. 2 des SächsKAG in seiner jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) als Hundehalter seinen Anzeigepflichten nach § 12 Abs. 1, 3, 4, 5, 7 oder 8 nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder unvollständig nachkommt;
  - b) als Hundehalter der Verpflichtung zur Anbringung bzw. in begründeten Fällen zur Mitführung der Steuermarke nach § 13 Abs. 2 nicht nachkommt oder sie auf Verlangen eines Bediensteten der Gemeinde Räckelwitz nicht vorzeigt;
  - c) als Hundehalter seiner Pflicht zur Anzeige des Verlustes der Steuermarke nach § 13 Abs. 5 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt;
  - d) als Hundehalter der Verpflichtung zur Rückgabe der Steuermarke nach § 13 Abs. 4 oder 5 nicht nachkommt;
  - e) als Hundehalter entgegen § 93 Abgabenordnung nicht oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt;
  - f) als Hundehalter einen Hund, der als gefährlicher Hund unter Anwendung von § 2 Abs. 3 fällt, nicht als solchen steuerlich anzeigt;
  - g) als Hundehalter entgegen § 12 Abs. 3 Satz 5 nicht oder nicht fristgemäß bekannt gibt, dass sein Hund als gefährlicher Hund eingestuft wurde.
2. Gemäß § 6 Abs. 3 des SächsKAG kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000,00 Euro geahndet werden.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 31.03.1999 und die 1. Änderung vom 21.12.2001 außer Kraft.

Räckelwitz, den 13.03.2025



Clemens Poldrack  
Bürgermeister



**Hinweis auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

ausgefertigt: Räckelwitz, am 13.03.2025



Clemens Poldrack  
Bürgermeister



**Am Marienbrunnen 8**  
**01920 Ralbitz-Rosenthal**

Telefon: 035796 / 96-832

E-Mail: [gemeinde@ralbitz-rosenthal.de](mailto:gemeinde@ralbitz-rosenthal.de)



**Při studničce 8**  
**01920 Ralbicy-Róžant**

Telefax: 035796 / 96-833

Internet: [www.ralbitz-rosenthal.de](http://www.ralbitz-rosenthal.de)

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters**

Das Landratsamt Bautzen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters in der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal, in den Gemarkungen Schmerlitz und Naußlitz geändert. Die Offenlegung über die Änderung der Daten nach § 14 Abs. 7 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) erfolgt vom **20.03.2025** bis zum **22.04.2025**. Weitere Informationen finden Sie unter [www.landkreisbautzen.de/amsblatt](http://www.landkreisbautzen.de/amsblatt), elektronisches Amtsblatt 12/2025 vom 19.03.2025.“



# Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

**Gemeinde:** Ralbitz-Rosenthal

## **Gemarkung, Flurstücke:**

Naußlitz 1, 2/a, 3/1, 4/1, 7/1, 8/2, 8/4, 8/5, 8/7, 9/a, 10/4, 10/6, 12, 13/2, 13/3, 14/9, 19, 20/2, 24/3, 26/23, 29, 30, 74/1, 86, 93, 613, 614, 668/2, 938/1

Schmerlitz 2/1, 8, 9, 10/2, 10/3, 12/14, 13/1, 14, 15/1, 16/2, 16/4, 16/5, 16/6, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30/2, 30/7, 30/8, 30/9, 31/3, 31/8, 32, 33, 45, 119/2, 120/2, 120/3, 120/4, 120/5, 120/6, 120/8, 120/9, 121/7, 121/11, 124/5, 124/9, 124/10, 125/1, 125/2, 127/2, 128/2, 128/3, 128/5, 128/7, 128/19, 137/2, 137/3, 145/5, 171/2, 171/3, 171/13, 171/14, 171/16, 171/17, 171/18, 171/22, 200, 205, 207/2, 207/3

## **Anlass der Änderung:**

Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)<sup>1</sup> für die Führung des Liegenschaftskatasters im Landkreis Bautzen zuständig. Entsprechend § 14 Absatz 7 SächsVermKatG können Änderungen von Daten des Liegenschaftskatasters offengelegt werden.

Die Veränderungen wurden von Amts wegen aus Fernerkundungsdaten in das Liegenschaftskataster übernommen.

Die Verpflichtung des Gebäudeeigentümers, die Aufnahme des Gebäudes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen, bleibt weiterhin bestehen. Die Pflicht nach § 6 Absatz 3 SächsVermKatG umfasst alle Gebäude, die nach dem 24.06.1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden.

**Die Nachweise über die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen ab dem 20.03.2025 bis zum 22.04.2025 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.**

Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite [www.lkbz.de/geodaten](http://www.lkbz.de/geodaten) buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Kamenz, den 14.03.2025

Tino Anders  
Sachgebietsleiter Liegenschaftskataster

<sup>1</sup> Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist

## Pressemitteilung: Neue Praxisbausteine für selbstverwaltete Jugendclubs

Mit dem Projekt „DES! 2.0 – Demokratisch, Engagiert, Selbstverwaltet“ geht das sachsenweite Unterstützungsangebot für selbstverwaltete Jugendclubs von Sächsischer Jugendstiftung und Sächsischer Landjugend in die zweite Runde. In dreistündigen Praxisbausteinen, die Jugendclubs kostenlos buchen können, werden weiterhin Themen wie Nachwuchsgewinnung, Teamwork und Konfliktbewältigung behandelt. Neu hinzugekommen sind Aspekte wie die Vertretung jugendlicher Anliegen in der Kommune, der Schutz des Clubs vor Drohungen und Gewalt sowie die Förderung der Bedürfnisse weiblicher Mitglieder.

*„In vielen Jugendclubs ist ‚Mitmachen‘ eine Herausforderung. Darauf haben wir bereits 2023 mit zwei Praxisbausteinen reagiert, die wir auch weiterhin anbieten“, sagt Julian Koch-Duschek, Projektleiter von DES! 2.0. „Mit ‚Gemeinsam mehr erreichen‘ greifen wir den oft geäußerten Frust auf, dass sich die viele ehrenamtliche Arbeit auf zu wenige Schultern verteilt.“ Es geht um die Entstehung von gutem, verbindlichem Teamwork und die produktive Konfliktlösung in der Gruppe. Koch-Duschek erzählt weiter: „Auch ‚Next Generation‘ knüpft daran an – jeder Club profitiert von einer gelungenen Nachwuchseinbindung. Gleichzeitig sind viele durch Überalterung geprägt. Neu ist, dass wir hierzu zwei eigenständige Praxisbausteine anbieten.“ In „Engagierter Nachwuchs gesucht“ geht es um Methoden der Mitgliederwerbung, während „Alle an Bord?!“ die Einbindung neuer Clubmitglieder behandelt.*

In diesem Jahr kommen darüber hinaus drei neue Praxisbausteine hinzu: *„Mit ‚Verschaffen euch Gehör!‘ geben wir Jugendlichen Werkzeuge an die Hand, um ihren Anliegen auf kommunaler Ebene mehr Gewicht zu verleihen“, erklärt Evangelina Zimmermann, Projektmitarbeiterin von DES! 2.0. Der Workshop vermittelt praxisnah, wie Clubs politische und öffentliche Aufmerksamkeit erlangen, Verantwortliche überzeugen und Verbündete gewinnen können. Zimmermann fährt fort: „Ob Sachbeschädigung, Drohungen oder körperliche Übergriffe – viele Clubs sind mit Gewalt konfrontiert. Hier unterstützt der Praxisbaustein ‚Keep it safe‘. Darin zeigen wir auf, wie die Clubmitglieder mit solchen Situationen umgehen können, um künftig mehr Sicherheit zu schaffen.“ Der sechste Praxisbaustein richtet sich ausschließlich an weibliche Jugendclub-Mitglieder. „Viele Clubs sind vor allem von Jungs und jungen Männern geprägt. Sie profitieren aber enorm davon, wenn sich auch Mädchen und junge Frauen stärker einbringen. Mit ‚Girl Power‘ wollen wir sie dazu ermutigen“, so Zimmermann. In geschütztem Rahmen geht es darum, selbstbewusst aufzutreten, eigene Anliegen einzubringen und sich gegenseitig zu stärken, um gleichberechtigt mitreden zu können.*

Die Praxisbausteine lassen sich kombinieren und werden entweder als clubinterne Workshops oder regionale Austauschformate angeboten. *„Wir geben Impulse. Sollte eine längerfristige Begleitung notwendig sein, vermitteln wir die passenden Kontakte“,* schließt Koch-Duschek. Detaillierte Informationen und Buchungsanfragen gibt es unter: [nimm-des.de/veranstaltungen](http://nimm-des.de/veranstaltungen)

**Das Projekt DES! 2.0 stärkt sachsenweit selbstverwaltete Jugendclubs als Orte demokratischer Bildung und setzt sich für mehr Sichtbarkeit und Wertschätzung jugendlichen Engagements ein. Es wurde von der Sächsischen Jugendstiftung in Kooperation mit der Sächsischen Landjugend ins Leben gerufen und wird gefördert im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Die Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung des BMFSFJ oder des BAFzA dar. Für inhaltliche Aussagen tragen die Autorinnen und Autoren die Verantwortung.**

### **Pressekontakt**

Julian Koch-Duschek

Mobil: 0157 77441830

E-Mail: [jduschek@saechsische-jugendstiftung.de](mailto:jduschek@saechsische-jugendstiftung.de)



Gefördert vom



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**